

- b) es pflichtwidrig unterlassen, dem volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs entsprechend der erteilten Auflage ein Angebot über die Übernahme von Leistungen im öffentlichen Güter- und Personenverkehr zu unterbreiten oder
- c) die Transportleistungen nicht oder verspätet erbringen, die ihnen kurzfristig oder als Einzeltransporte übertragen würden.
- (2) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 5 000 M verhängt werden.
- (3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß an das volkseigene Kombinat des Kraftverkehrs bis zu 50% der verhängten Wirtschaftssanktionen gezahlt werden, wenn dieses die Pflichtverletzung aufgedeckt oder an ihrer Aufdeckung mitgewirkt hat.
- (4) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit für die Verletzung von Wirtschaftsverträgen entsprechend.
- (5) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.
- (6) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Das Verfahren über die Zahlung der Wirtschaftssanktion richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ II

Gebühren

Für die Tätigkeit der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben werden Gebühren erhoben, die der Minister für Verkehrswesen festlegt.

§ 12

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

Schlußbestimmungen

§ 13

Die Bestimmungen der Transportverordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 14

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. Nr. 44 S. 453),
 - Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1954 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. Nr. 64 S. 630),
 - Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. März 1956 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Gebührenordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 261),
 - Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1958 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Regelung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen — (GBl. I Nr. 10 S. HO),
 - Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. April 1958 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Versandpflicht bei Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen — (GBl. I Nr. 29 S. 375),

- f) Ziff. 9 der Anlage zur Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBl. II Nr. 62 S. 545).

Berlin, den 11. September 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t * 1

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Koordinierung
des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen
vom 11. September 1975**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 5 der Verordnung:

§ 1

Fahrdokumente

(1) Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen für Gütertransporte und Personenbeförderungen sind außer den in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Dokumenten nachfolgende Fahrdokumente zu verwenden und mitzuführen:

- Frachtbriefe, wie z. B. Frachtbriefe für den Ladungstransport, Stückgutfrachtbriefe, Gütertaxisaufträge, im öffentlichen Gütermah- und Güterfernverkehr,
- Fahraufträge im Güterfernverkehr,
- Fahrtennachweisbücher im Güternahverkehr,
- Fahrtennachweisbücher bzw. Fahraufträge im Kraftomnibusverkehr,
- Fahrtennachweisbücher im Taxiverkehr.

Hierzu sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann Abweichungen zu Abs. 1 für den öffentlichen Kraftverkehr sowie für den Werkverkehr mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane in besonderen zentralen Vereinbarungen festlegen.

- (3) Für Bereiche
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
der Deutschen Reichsbahn und
der SDAG Wismut

gelten deren Vorschriften.

(4) Das Mitführen der im Abs. 1 vorgeschriebenen Fahrdokumente ist beim Einsatz von Lastkraftwagen unter 0,6 t Nutzmasse und von Kleinomnibussen des Werkverkehrs bis zu 8 Sitzplätzen (außer Fahrersitz) nicht erforderlich.

(5) Werden Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs, einschließlich der im Abs. 3 genannten Bereiche, für öffentliche Gütertransporte und Personenbeförderungen eingesetzt, sind die hierzu erforderlichen Fahrdokumente mitzuführen. Die Mitführung von Fahrdokumenten gemäß Abs. 3 wird hierdurch nicht berührt.

(6) Die Fahrdokumente gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 sind Grundlage für die Berichterstattung.